

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen (BT-Drs. 19/28175)

I. Allgemeines

1. **Gegenstand** des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet (§ 127 Abs. 1 Satz 1 StGB-E). **Materiell-rechtlich flankiert** werden soll dies durch eine tatbestandlich verselbständigte Beihilfe des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen (§ 127 Abs. 1 Satz 2 StGB-E), durch zwei Qualifikationstatbestände (§ 127 Abs. 3, Abs. 4 StGB-E) und durch eine strafanwendungsrechtliche Erstreckung auf Auslandstaten (§ 5 Nr. 5a lit. b StGB-E), **strafprozessual** durch die Aufnahme der neu geschaffenen Qualifikationstatbestände in die Anlasstatenkataloge der § 100a Abs. 2 StPO (TKÜ, Quellen-TKÜ) und § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO (Verbindungsdaten) sowie – mit zusätzlichen Einschränkungen – in den Katalog des § 100b Abs. 2 StPO (Online-Durchsuchung, akustische Wohnraumüberwachung).

2. Die **kriminalpolitischen Wurzeln** des Gesetzentwurf liegen in einer Initiative des Bundesrates,¹ die zunächst in einem (offensichtlich nicht abgestimmten) Referentenentwurf des BMI aufgegriffen wurde,² aber sodann nicht Teil des »IT-Sicherheitsgesetzes 2.0«³ geworden ist. Der nachfolgende Referentenentwurf des BMJV konturierte den Straftatbestand klarer, sah im Vergleich zu den Vorläufern jedoch eine höhere Strafdrohung vor.⁴ Hin zum Regierungsentwurf ist erneut eine klare Expansion (etwa durch Aufnahme weiterer Katalogtaten) und eine Strafschärfung (etwa durch die Aufnahme der Verbrechensqualifikation, § 127 Abs. 4 StGB-E) zu verzeichnen. Insgesamt ist die vorgeschlagene Änderung **strafrechtsexpansiv**, vor allem aber **strafschärfend**; sie wird die Begründbarkeit strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen in Teilen erleichtern und daher **strafrechtsintensivierend** wirken.

3. Es besteht **keine Pflicht** des deutschen Gesetzgebers zum Erlass dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren Strafvorschrift. Insbesondere liegt weder eine umsetzungsbedürftige Richtlinie der Europäischen Union noch ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag vor. Der Deutsche Bundestag ist somit im Ausgangspunkt frei, **wann, ob und wie** er strafrechtsetzend tätig werden will. Er ist dabei aber an den europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen gebunden. Diesem Rahmen wird der vorliegende Entwurf weitgehend gerecht.⁵ Gewissen

¹BT-Drs. 19/9508; siehe hierzu auch *Kusche* JZ 2021, 27 (27 ff.) sowie zuvor *Ceffinato* ZRP 2019, 161; *Zöller* KriPoZ 2019, 274 (277 ff.).

²Vgl. <https://netzpolitik.org/2019/it-sicherheitsgesetz-2-0-wir-veroeffentlichen-den-entwurf-der-das-bsi-zur-hackerbehoerde-machen-soll/>; hierzu etwa *Oehmichen/Weissenberger* KriPoZ 2019, 174 (175 ff.).

³Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme, BT-Drs. 19/26106 und 19/26921; vom Deutschen Bundestag i.d.F. BT-Drs. 19/28844 am 23. April 2021 angenommen.

⁴Die Höchststrafe des Grundtatbestandes wurde von drei Jahren auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht.

⁵Anders *Gerhold* ZRP 2021, 44 (45 f.) in Bezug auf Art. 14 E-Commerce-Richtlinie.

verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das **Gesetzlichkeitsprinzip** (Art. 103 Abs. 2 GG) und die **Verhältnismäßigkeit** angesichts latenter Wirkungen des Gesetzes lässt sich durch moderate, nicht notifizierungspflichtige⁶ Nachjustierungen hinreichend Rechnung tragen (hierzu unten **II.** und **III.**).

4. Aktuell erfolgt **punitive Strafgesetzgebung** in ausgesprochen **hohem Takt**. Das erschwert die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Gesetzentwürfen und insbesondere die fundierte Analyse, ob und inwieweit diese **fachlich sinnvolle Nachjustierungen** des Strafrechts bewirken. Angesichts dieser allgemeinen Entwicklung verwundert es nicht, dass auch über die fachliche **Erforderlichkeit** und Ausgestaltung dieses **konkreten Gesetzentwurfs** viel Streit besteht. Das in der Diskussion über den hier gegenständlichen Gesetzentwurf häufig vorgebrachte Argument, die vom neu einzuführenden Straftatbestand erfassten Verhaltensweisen seien bereits nach geltendem Recht strafbar,⁷ lässt sich bezogen auf den Grundtatbestand (§ 127 Abs. 1 Satz 1 StGB-E) zwar entkräften, weil dieser ein **eigenständiges**, tatbestandlich typisiertes **Unrecht** unter Strafe zu stellen sucht (hierzu sogleich **II.1.**). Für den im Referentenentwurf des BMJV noch nicht enthaltenen und erst im Regierungsentwurf ergänzten § 127 Abs. 1 Satz 2 StGB-E lässt sich jedoch keine fachliche Notwendigkeit erkennen, sondern es überwiegen fachliche Bedenken (hierzu unten **III.1.**).

5. Die vom Gesetzentwurf intendierte Verfolgung des Bereitstellens krimineller Handelsplattformen im Internet ist kein genuin »deutsches« Problem. Derartige Handelsplattformen lassen sich ohne Weiteres **transnational** betreiben. Es wäre daher dringend zu empfehlen, sich zunächst innerhalb der **Europäischen Union** darüber zu verständigen, ob und inwieweit derartige Verhaltensweisen einer strafrechtlichen (Mindest-)Ahndung unterliegen sollen. Art. 83 Abs. 1 AEUV würde hierfür z.B. in Bezug auf den Drogenhandel, den Waffenhandel und die Organisierte Kriminalität eine hinreichende Grundlage bieten. Noch weit bedeutsamer ist jedoch die **transnationale Strafverfolgung**. Hier wäre eine Verständigung über die Frage dringend geboten, welche Ermittlungsmaßnahmen mit rechtsstaatlichen Prinzipien und europäischen Grundrechten im Einlang stehen. Konkret zählt hierzu die praktisch bedeutsame und bislang uneinheitlich beantwortete Frage, ob Strafverfolgungsbehörden temporär eine kriminelle Handelsplattform (weiter-)betreiben dürfen, um Hintermänner, Verkäufer und Käufer erst noch zu ermitteln.⁸

⁶Vgl. Art. 5 Abs. 1 UAbs. 3 RL (EU) 2015/1535: »Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf der technischen Vorschriften ein weiteres Mal an die Kommission [...], wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.«

⁷So u.a. *Bachmann/Arslan* NZWiSt 2019, 241 (243 ff.); *Greco* ZIS 2019, 435 (438 ff.); *Kubiciel*, Augsburger Papier zur Kriminalpolitik 1/2019, S. 7 f.; *Safferling/Rückert*, KAS Analysen & Argumente 2/2018, S. 11 f.; *Wörmer/Pretz*, Journal of Penal Law and Criminology 8 (2020) 33 (41 ff.); *Zöller* KriPoZ 2019, 274 (279 f.); ferner *Kriminalpolitischer Kreis (KriK)*, Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Einführung eines Straftatbestandes über das Betreiben von internetbasierten Plattformen für verbotene Waren und Dienstleistungen (§ 126a StGB), März 2020, S. 1 (der *Verf.* war in der Diskussion über diese Stellungnahme involviert).

⁸Mit Einführung des § 127 StGB-E würde dieses Verhalten in Deutschland kriminalisiert, ohne dass ein Tatbestandsausschluss für Handlungen greifen würde, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen (so aber noch der Entwurf des Bundesrates sowie der RefE des BMI, oben Fn. 1 und 2). Lediglich das Strafanwendungsrecht würde dann eine Strafbarkeit ausländischer Ermittler*innen grundsätzlich vermeiden.

II. Zu § 127 Abs. 1 Satz 1 StGB-E

1. Der vorgeschlagene Grundtatbestand ist Prototyp einer dritten Kategorie des IT-Strafrechts: Informationstechnologie ist hier weder Schutzobjekt (so aber z.B. bei §§ 202a, 303a, 303b StGB) noch bloßes Mittel zur Begehung einer Straftat (so aber z.B. bei einer über ein soziales Netzwerk begangenen Beleidigung, § 185 StGB). Statt dessen steht im Vordergrund, dass sich bei **kriminellen Handelsplattformen im Internet** und insbesondere im sogenannten »Darknet« ein spezifisches Missbrauchspotential von Informationstechnologie manifestiert,⁹ das hier aus einer wahrgenommenen Anonymität und aus der Automatisierbarkeit von Informationstechnologie resultiert. Es ist verfassungskonform und auch aus der Binnenlogik des Strafrechts heraus vertretbar, dasjenige spezifische Unrecht tatbestandlich zu typisieren, das in der **breitflächigen Kriminalitätsförderung** durch das Betreiben krimineller (d.h. auf die Begehung von bestimmten Straftaten gerichteter) Handelsplattformen begründet liegt.¹⁰ Ein solcher Tatbestand ist auch systematisch in § 127 StGB-E stimmig loziert.

2. Erforderlich ist es indes – im Einklang mit der Begründung (BT-Drs. 19/28175, S. 13) –, »**Plattformen mit rechtmäßigem Geschäftsmodell** schon tatbestandlich auszunehmen«, um die vielfältigen Chancen der Digitalisierung nicht zu bremsen und eine Überkriminalisierung zu vermeiden.¹¹ Es sollte dringend vermieden werden, dass über die eigentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs hinausgehend der rechtmäßige Meinungs-, Informations-, Dienstleistungs- und Warenaustausch über Plattformen im Internet gehemmt wird:¹²

Es sollte daher für jede und jeden – und nicht nur für Jurist*innen – klar erkennbar sein, dass »Plattformen mit rechtmäßigem Geschäftsmodell« keine Strafe und keine Strafverfolgung zu befürchten haben.

Dies gilt beispielsweise für die in Zeiten der Digitalisierung unverzichtbare **IT-Sicherheitsforschung**: Für die IT-Sicherheitsforschung ist es unerlässlich, sich über Sicherheitslücken und deren Entdeckung auszutauschen, selbst wenn dieses Wissen möglicherweise zur Begehung von IT-Straftaten (z.B. §§ 202a bis 202d, 303a und 303b StGB) missbraucht werden kann. Betreiber von Plattformen der IT-Sicherheitsforschung, die um diese Möglichkeit wissen, sollten nicht in Gefahr stehen, auch nur in den Dunstkreis des § 127 StGB-E zu geraten.

a) Im Lichte dessen ist die Anknüpfung an einen »Zweck« der Handelsplattform – trotz der systematischen Nähe zu § 129 Abs. 1 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) – suboptimal. Zwar geht die Begründung des Gesetzentwurfs mit sehr guten Gründen davon aus, dass die Zweckbestimmung der Handelsplattform ein objektives Tatbestandsmerkmal ist.¹³ In der

⁹ *Brodowski*, in: Borges/Sorge (Hrsg.), *Law and technology in a global digital society*, Wiesbaden: Springer+VS, 2021 (im Erscheinen).

¹⁰ Ähnlich *Kusche* JZ 2021, 27 (30): »Anreiz- und Breitenwirkung von Online-Plattformen als Legitimation verselbständigter Vorfeldstrafbarkeit«.

¹¹ *KriK*, Stellungnahme (Fn. 7), S. 2 f.

¹² In diese Richtung auch *Wörmer/Pretz*, *Journal of Penal Law and Criminology* 8 (2020) 33 (54); siehe zudem *Greco* ZIS 2019, 435 (450); *Kusche* JZ 2021, 27 (31 f.).

¹³ BT-Drs. 19/28175, S. 14. Siehe aber *Kusche* JZ 2021, 27 (32): »subjektive Auslegung [liegt] besonders nahe« sowie zuvor *Kubiciel*, *Augsburger Papier zur Kriminalpolitik* 1/2019, S. 6 f. (»subjektive Zweckrichtung«) zu BR-Drs. 33/19.

Auslegung des § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten) haben sich jedoch bei der dortigen Verwendung des Begriffs »Zweck« erhebliche Schwierigkeiten ergeben, den Zweck einer Software zu verobjektivieren.¹⁴ Die gebotene **objektive Ausrichtung** auf die Ermöglichung und Förderung von Taten sollte durch Streichung des Worts »Zweck« klarer zum Ausdruck gebracht werden.¹⁵

»Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, **die darauf ausgerichtet ist**, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, ...«

b) Im Hinblick auf die durch den Gesetzentwurf in den Blick genommenen Handelsplattformen ist es völlig ausreichend, das **absichtliche oder wissentliche** Betreiben einer solchen Handelsplattform zu kriminalisieren.¹⁶ Dies unterstreicht auch der Gesetzentwurf selbst, indem er in § 127 Abs. 1 Satz 2 StGB-E ebenfalls diese Vorsatzformen zur Voraussetzung der Strafbarkeit erhebt.

»Wer **absichtlich oder wissentlich** eine Handelsplattform im Internet betreibt, *die darauf ausgerichtet ist*, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, ...«¹⁷

c) Klares Kennzeichen¹⁸ für ein rechtmäßiges Geschäftsmodell ist es, dass eine Plattform die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen einzuhalten versucht; eine **Compliance** mit den Anforderungen aus §§ 2, 3 NetzDG und §§ 7 bis 10 TMG und die Benennung einer empfangsberechtigten Person im Inland schließt einen »kriminellen Zweck« einer Handelsplattform aus.¹⁹ Zur größeren Rechtssicherheit für Plattformbetreiber empfiehlt es sich, den vom Kriminalpolitischen Kreis (KriK) vorgeschlagenen²⁰ Tatbestandsausschluss als § 127 Abs. 5 StGB-E aufzugreifen:

»(5) Absatz 1 gilt nicht für eine Handelsplattform, die eine empfangsberechtigte Person im Inland benannt und die sie treffenden Pflichten aus §§ 2, 3 NetzDG und §§ 7 bis 10 TMG im Wesentlichen erfüllt hat.«²¹

¹⁴BVerfGK 15, 491 = ZUM 2009, 745 (749 f.).

¹⁵Weil bereits die Entwurfsbegründung davon ausgeht, dass sich die Ausrichtung der Handelsplattform objektiv manifestieren muss, ist dies keine Änderung, welche nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 RL (EU) 2015/15 eine (erneute) Notifikation des Entwurfs erforderlich machen würde.

¹⁶Vgl. auch *Kusche* JZ 2021, 27 (29).

¹⁷Da dies den objektiven Anwendungsbereich unverändert lässt, lediglich der klareren subjektiven Konturierung dient und die Reichweite der Vorschrift somit subjektiv reduziert, ist dies keine Änderung, welche nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 RL (EU) 2015/15 eine (erneute) Notifikation des Entwurfs erforderlich machen würde.

¹⁸Weitere Kriterien bei *Kusche* JZ 2021, 27 (32 ff.).

¹⁹Zu Compliance-Pflichten, die aus diesem Regulierungsprojekt folgen, siehe bereits *Kubicel*, Augsburgsburger Papier zur Kriminalpolitik 1/2019, S. 8.

²⁰*KriK*, Stellungnahme (Fn. 7), S. 5 ff.

²¹Als Klarstellung und allenfalls Reduktion des Anwendungsbereichs stellt dies keine notifizierungspflichtige Änderung dar, vgl. EuGH, Urt. v. 15.04.2010 – C-433/05.

III. Zu § 127 Abs. 1 Satz 2 StGB-E

1. Der erst im Regierungsentwurf enthaltene § 127 Abs. 1 Satz 2 StGB-E sieht vor, das absichtliche oder wissentliche Bereitstellen einer »Server-Infrastruktur« für eine Tat nach § 127 Abs. 1 Satz 1 StGB-E tatbestandlich unter Strafe zu stellen und mit gleicher Strafdrohung zu bewehren. Das ist eine **tatbestandlich verselbständigte Beihilfe**,²² die einerseits die subjektiven Anforderungen verschärft (§ 27 StGB lässt bedingten Vorsatz genügen), andererseits aber die Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB entfallen lässt. Das sorgt für Spannungen in der Binnensystematik des StGB, ohne dass hierfür eine **fachliche Notwendigkeit** ersichtlich wäre.²³

2. Bedenken begegnet zudem der unbestimmte Begriff von »Server-Infrastrukturen«, für den in der Begründung des Entwurfs synonym auch »Hardware-Infrastruktur« (BT-Drs. 19/28175, S. 9) verwendet wird. Makrosystematisch stimmiger erschiene es, begrifflich auf **Hosting-Provider** im Sinne des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG), § 10 TMG abzustellen. Hierdurch ließe sich auch *noch* klarer zum Ausdruck bringen, dass der Betrieb von verschlüsselten Telekommunikationsnetzen (etwa VPN-Dienste oder auch das sog. TOR-Netzwerk) durch **Network-Provider** (Art. 12 E-Commerce-Richtlinie) bereits tatbestandlich nicht von dieser Vorschrift erfasst wird.

IV. Zu weiteren materiell-strafrechtlichen Elementen des Gesetzentwurfs

§ 127 – **Überschrift**: Die vorgesehene **Überschrift** des § 127 StGB (»Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen«) ist missverständlich: Ihr zweiter Teil legt nahe, das Bereitstellen von Server-Infrastrukturen stelle *generell* ein vertyptes Unrecht dar. Die Überschrift ließe sich – ohne Verlust an Signalwirkung und Normbestimmtheit – zu »**Kriminelle Handelsplattformen**« verkürzen.

§ 127 Abs. 1 Satz 3 StGB-E: Die klare Fokussierung des Referentenentwurfes auf typische Erscheinungsformen von kriminellen **Handelsplattformen** im Internet ist durch die Aufnahme weiterer Katalogtaten in den Regierungsentwurf in Teilen verloren gegangen.²⁴ Zwar ist eine Plattform, die darauf ausgerichtet ist, Taten der Volksverhetzung (§ 130 StGB) durch Austausch von volksverhetzenden Inhalten (§ 127 Abs. 2 StGB-E i.V.m. § 11 Abs. 3 StGB) zu ermöglichen oder zu fördern, gewiss nicht schutzwürdig; sie lässt sich aber schwerlich als »kriminelle **Handelsplattform**« begreifen.

§ 127 Abs. 2 StGB-E: Die vorgesehene Legaldefinition einer »Handelsplattform« erscheint verzichtbar und zudem im Hinblick auf die Begrifflichkeit der »virtuellen Infrastruktur« missverständlich: Unter Virtualisierung wird im Kontext von Internetdiensten eine spezi-

²²Hier also eine tatbestandlich verselbständigte Beihilfe (= Bereitstellen der Server-Infrastruktur) zu einer tatbestandlich verselbständigten Beihilfe (= Betreiben einer Handelsplattform) zu den »eigentlichen« Haupttaten (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln usw.).

²³Da dasselbe Verhalten bereits von §§ 127 Abs. 1 Satz 1, 27 StGB(-E) erfasst ist, wäre eine Streichung des § 127 Abs. 1 Satz 2 StGB-E keine notifizierungspflichtige Änderung.

²⁴Vgl. auch die Argumentation bei *Kusche* JZ 2021, 27 (31).

elle Art der Bereitstellung von Infrastruktur verstanden.²⁵ Die Strafvorschrift soll jedoch mitnichten auf derartige Angebote begrenzt sein oder nur Handelsplattformen erfassen, die »nicht echt, nicht in Wirklichkeit vorhanden, aber echt erscheinend«²⁶ sind, sondern gerade Plattformen, über die Handel auch tatsächlich ausgeführt wird. **§ 127 Abs. 2 StGB-E sollte ersatzlos gestrichen werden.**

V. Zu den vorgeschlagenen strafprozessualen Änderungen

1. Zwar bestehen **grundsätzliche Bedenken**, ob die strafprozessualen Informationseingriffe der §§ 100a ff. StPO und insbesondere die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO), die sogenannte Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) und die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten (§ 100g Abs. 2 StPO i.V.m. § 113b TKG) **verfassungs- und europarechtskonform** sind.²⁷ Angesichts des klaren informationstechnischen Bezugs des vorgeschlagenen neuen Tatbestands liegt es allerdings nahe, qualifizierte Begehungsweisen in die Anlasstatenkataloge in §§ 100a Abs. 2, 100b Abs. 2 und 100g Abs. 2 Satz 2 StPO aufzunehmen. Dies gilt hier auch für den verdeckten Zugriff auf (nur oder vorrangig) als Tatmittel verwendete Informationstechnologie.

2. Um den Eingriff auf **besonders schwer wiegende** Taten zu begrenzen, ist es bei § 100b StPO unabdingbar, § 127 Abs. 3, Abs. 4 StGB-E nur eingeschränkt als Katalogtat aufzunehmen. Diese **gebotene Restriktion** erreicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Klausel, dass »der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet« sein muss, *andere* Katalogtaten des § 100b Abs. 2 StPO zu ermöglichen oder zu fördern. Allerdings sollte – wie im materiellen Recht – von einer Verwendung des Begriffs des »Zwecks« abgesehen werden, so dass zu formulieren wäre:

»Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern die Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, ...«²⁸

3. **Dieselbe Restriktion**, dass die geförderte oder ermöglichte Tat selbst Katalogtat sein muss, ist auch auf §§ 100a Abs. 2, 100g Abs. 2 Satz 2 StPO zu übertragen. Denn auch dort ist von Verfassungen wegen eine hinreichende bzw. **besondere Schwere** der Katalogtat zu gewährleisten. Bei § 100a Abs. 2 StPO-E sollte es daher heißen:

²⁵Vgl. auch BT-Drs. 19/28175, S. 14: »Bereitstellen von Hardware [...] oder Bereitstellen einer virtuellen Plattform«.

²⁶Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/virtuell>.

²⁷Statt aller *Brodowski*, in: Borges/Hilber (Hrsg.), BeckOK IT-Recht, 1. Ed. 2020, § 100a Rn. 1, § 100b Rn. 1 f., § 100g Rn. 1, jeweils m.w.N.

²⁸Anstelle der Aufzählung der anderen Buchstaben und Nummern ließe sich fortsetzen: »... andere in diesem Absatz genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,«.

»Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach § 127 Absatz 3 und 4, sofern die Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, andere in diesem Absatz genannte schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern, sowie nach den §§ 129 bis 130,«

Bei § 100g Abs. 2 Satz 2 entsprechend:

- »b) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a,
- c) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern die Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, andere in diesem Absatz genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
- d) Bildung krimineller Vereinigungen ...«

Saarbrücken, den 30. April 2021

(gez. Brodowski)